



European Securities and
Markets Authority

Endgültige Leitlinien

zu den Marktdaten betreffenden Verpflichtungen gemäß MiFID II/MiFIR



Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich.....	2
2. Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	3
3. Zweck	5
4. Einhaltung der Leitlinien und Mitteilungspflichten.....	6
5. Leitlinien zu den Marktdaten betreffenden Verpflichtungen gemäß MiFID II/MiFIR..	7
5.1 Einleitung.....	7
5.2 Klare und leicht zugängliche Marktdatenstrategien	9
5.3 Bereitstellung von Marktdaten auf Kostenbasis.....	9
5.4 Verpflichtung, Marktdaten in nichtdiskriminierender Weise bereitzustellen ...	11
5.5 Nutzerabhängige Gebühren.....	12
5.6 Verpflichtung, Daten in ungebündelter Form bereitzustellen.....	13
5.7 Transparenzpflicht.....	13
5.8 Verpflichtung, Marktdaten 15 Minuten nach der Veröffentlichung kostenlos zur Verfügung zu stellen	15
Anhang I – Standardisierung von Begriffen	18
Anhang II – Vorlage für die Veröffentlichung von Informationen zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen (RCB).....	19
Anhang III – Entsprechungstabelle	23

1. Anwendungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für die zuständigen nationalen Behörden (NCA), für Handelsplätze, genehmigte Veröffentlichungssysteme (APA), Bereitsteller konsolidierter Datenträger (CTP) und systematische Internalisierer (SI). Abschnitt 5.8 über die Bereitstellung verzögerter Daten gilt nicht für SI.
2. Ab 2022 wird die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß der Verordnung (EU) 2019/2175 APA und CTP beaufsichtigen. Ab diesem Zeitpunkt sind die Bezugnahmen auf die NCA als Bezugnahmen auf diejenigen NCA zu verstehen, die Handelsplätze und SI beaufsichtigen, sowie auf diejenigen NCA, die die eigenen nationalen APA und CTP beaufsichtigen, welche von der Beaufsichtigung durch die ESMA befreit sind. Während die Leitlinien nicht an die ESMA gerichtet sind, unterliegen APA und CTP, für die die ESMA ab 2022 die zuständige Behörde sein wird, selbst den Leitlinien.

Was?

3. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf Artikel 13, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 8 der MiFIR, wie in den Artikeln 6 bis 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 näher ausgeführt, und in Bezug auf Artikel 64 Absätze 1 und 2 und Artikel 65 Absätze 1 und 2 der MiFID II¹, wie in den Artikeln 84 bis 89 der Delegierten Verordnung 2017/565 näher ausgeführt. Die Leitlinien sind auf Marktdaten anzuwenden, die Handelsplätze, SI, APA und CTP gemäß den Vor- und Nachhandelstransparenzregelungen veröffentlichen müssen.

Wann?

4. Diese Leitlinien gelten ab dem 1 Januar 2022.
5. Die Leitlinien gelten nicht für NCA, die ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die ESMA die Beaufsichtigung der betreffenden APA und CTP übernommen hat, nicht mehr für die Beaufsichtigung von APA und CTP zuständig sind.

¹ Ab dem 1. Januar 2022 ist die Bezugnahme auf diese Bestimmungen als Bezugnahme auf die neuen Bestimmungen der MiFIR zu verstehen, die in der Verordnung (EU) 2019/2175 niedergelegt sind und durch einschlägige Rechtsakte der Stufe 2 weiter ergänzt werden. Siehe auch die Entsprechungstabelle in Anhang III.

2. Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Rechtsrahmen

ESMA-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ²
MiFIR	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ³
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ⁴
Delegierte Verordnung (EU) 2017/567	Delegierte Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen ⁵
Delegierte Verordnung (EU) 2017/565	Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie ⁶
RTS 1	Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare

² ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

³ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

⁴ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

⁵ ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 90.

⁶ ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1.

CTP	Bereitsteller konsolidierter Datenträger (Consolidated Tape Provider)
SI	Systematische(r) Internalisierer (Systematic Internaliser)

Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen der MiFID II und der MiFIR.

<i>Marktdaten</i>	Marktdaten sind Daten, die Handelsplätze, SI, APA und CTP gemäß den Vor- und Nachhandelstransparenzregelungen veröffentlichen müssen. Daher umfassen Marktdaten die in Anhang I der RTS 1 und in den Anhängen I und II der RTS 2 aufgeführten Einzelheiten.
<i>verzögerte Daten</i>	Verzögerte Daten sind Marktdaten, die 15 Minuten nach der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.
<i>Anbieter von Marktdaten</i>	Ein Handelsplatz gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 der MiFID II, ein genehmigtes Veröffentlichungssystem (APA) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52 der MiFID II, ein Bereitsteller konsolidierter Datenträger (CTP) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 53 der MiFID II oder ein systematischer Internalisierer (SI) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der MiFID II.
<i>Marktdaten-Lizenzvereinbarung</i>	Eine zwischen dem Anbieter von Marktdaten und dem Kunden geschlossene Vereinbarung über die Lizenzierung von Marktdaten, in der auch die in der Marktdatenstrategie offengelegten Informationen und Preise wiedergegeben werden.
<i>Marktdatenstrategie</i>	Ein oder mehrere Dokumente des Anbieters von Marktdaten, in denen einschlägige Informationen über die Bereitstellung von Marktdaten aufgeführt sind, einschließlich einer Liste der Marktdatengebühren und der Preise für indirekte Dienstleistungen für den Zugang zu und die Nutzung von Marktdaten sowie der wichtigsten Bedingungen der Marktdaten-Lizenzvereinbarung.

3. Zweck

- Die vorliegenden Leitlinien basieren auf Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung. Ziel dieser Leitlinien ist es, innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung der Bestimmungen in Artikel 13, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 8 der MiFIR sowie in Artikel 64 Absatz 1 und Artikel 65 Absätze 1 und 2 der MiFID II sicherzustellen.

7. Mit diesen Leitlinien soll sichergestellt werden, dass Finanzmarktteilnehmer die Anforderung, Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen (RCB) bereitzustellen, einschließlich der Offenlegungspflichten, sowie die Anforderung, Marktdaten 15 Minuten nach der Veröffentlichung (verzögerte Daten) kostenlos zur Verfügung zu stellen, einheitlich auslegen. Des Weiteren soll mit diesen Leitlinien gewährleistet werden, dass bei den NCA hinsichtlich der Bewertung der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz der RCB und der Bestimmungen zu verzögerten Daten ein gemeinsames Verständnis herrscht und sie kohärente Aufsichtspraktiken entwickeln.

4. Einhaltung der Leitlinien und Mitteilungspflichten

Status der Leitlinien

8. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die NCA und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
9. Gemäß Abschnitt 1 Absatz 2 sollten die hiervon betroffenen NCA diesen Leitlinien nachkommen, indem sie sie in ihre einzelstaatlichen Rechts- bzw. Aufsichtsrahmen übernehmen; dies gilt auch für jene Leitlinien, die sich in erster Linie an die Finanzmarktteilnehmer richten. In diesem Fall sollten die NCA durch ihre Aufsicht dafür Sorge tragen, dass die Finanzmarktteilnehmer diesen Leitlinien nachkommen.

Mitteilungspflichten

10. Die NCA, für die diese Leitlinien gelten, müssen die ESMA innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an welchem die Leitlinien in allen Amtssprachen der EU auf der Website der ESMA veröffentlicht worden sind, darüber informieren, ob sie den Leitlinien i) nachkommen, ii) nicht nachkommen, jedoch beabsichtigen, ihnen nachzukommen, oder iii) nicht nachkommen und nicht beabsichtigen, ihnen nachzukommen.
11. Für den Fall der Nichteinhaltung müssen die NCA der ESMA zudem innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an welchem die Leitlinien in allen Amtssprachen der EU auf der Website der ESMA veröffentlicht worden sind, die Gründe für die Nichteinhaltung der Leitlinien mitteilen.
12. Eine entsprechende Vorlage für diese Mitteilung ist auf der Website der ESMA verfügbar. Die ausgefüllte Vorlage ist an die ESMA zu senden.
13. Für die Finanzmarktteilnehmer besteht keine Pflicht zur Mitteilung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

5. Leitlinien zu den Marktdaten betreffenden Verpflichtungen gemäß MiFID II/MiFIR

5.1 Einleitung

14. Artikel 13, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 8 der MiFIR sowie Artikel 64 Absatz 1 und Artikel 65 Absätze 1 und 2 der MiFID II enthalten Anforderungen für Handelsplätze, APA, CTP und SI (im Folgenden „Anbieter von Marktdaten“), Marktdaten zu RCB bereitzustellen und einen diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Informationen zu gewährleisten. Diese Anforderungen werden in den Artikeln 6 bis 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 und in den Artikeln 84 bis 89 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 näher ausgeführt.
15. Die Anforderungen in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 legen den Grundsatz fest, Marktdaten auf der Grundlage der Kosten für die Erstellung und Verbreitung dieser Daten bereitzustellen; ferner sind die Anbieter von Marktdaten dazu verpflichtet, eine Reihe von Offenlegungspflichten einzuhalten, die es Nutzern von Marktdaten ermöglichen, die Preisgestaltung von Marktdaten zu verstehen, Marktangebote zu vergleichen und letztlich zu beurteilen, ob Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen bereitgestellt werden.
16. Darüber hinaus müssen Handelsplätze gemäß Artikel 13 Absatz 1 der MiFIR Daten 15 Minuten nach der Veröffentlichung kostenlos zur Verfügung stellen (verzögerte Daten). Dieselbe Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 64 Absatz 1 und Artikel 65 Absätze 1 und 2 der MiFID II in Bezug auf APA und CTP.
17. Gemäß Artikel 84 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 gelten mehrere Anforderungen und Transparenzpflichten nicht für Anbieter von Marktdaten, die Marktdaten kostenlos bereitstellen.
18. Einige der auf Marktdaten bezogenen Bestimmungen in diesen Verordnungen gelten jedoch auch für Anbieter von Marktdaten, die Marktdaten kostenlos bereitstellen, insbesondere die Anforderung, allen Kunden Marktdaten zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die Anforderung, skalierbare Kapazitäten einzurichten, um sicherzustellen, dass Kunden jederzeit rechtzeitigen Zugang zu Marktdaten auf nichtdiskriminierende Weise haben, und die Anforderung, Marktdaten ungebündelt bereitzustellen. Daher gelten die Leitlinien 4, 6 und 11 für diese Anbieter von Marktdaten.
19. Wenn Anbieter von Marktdaten Daten kostenlos bereitstellen, sollten sie keine Gebühren für indirekte Dienstleistungen berechnen, die für den Zugang zu Marktdaten erforderlich sind.

20. Um sicherzustellen, dass die für Marktdaten geltenden Anforderungen die Zielsetzungen erfüllen, werden in diesen Leitlinien außerdem die Erwartungen der ESMA dargelegt, wie die Anbieter von Marktdaten die auf Marktdaten bezogenen Bestimmungen einhalten sollten. In den Leitlinien wird insbesondere auf die Anforderung, Marktdaten auf Kostenbasis bereitzustellen, die Anforderung, einen diskriminierungsfreien Zugang zu Daten sicherzustellen, die Offenlegungspflichten und die Anforderung der kostenlosen Bereitstellung verzögerter Daten eingegangen.
21. Während die rechtlichen Anforderungen für Handelsplätze (geregelter Märkte, multilaterale Handelssysteme (MTF), organisierte Handelssysteme (OTF)), APA, CTP und SI denselben Ansatz vorsehen, sei darauf hingewiesen, dass die auf Marktdaten bezogenen Anforderungen jeweils in unterschiedlichem Maße für diese vier Arten von Unternehmen gelten. So müssen Handelsplätze beispielsweise Vorhandels- und Nachhandelsmarktdaten zu RCB bereitstellen, während die auf RCB bezogenen Anforderungen für SI auf Vorhandelsmarktdaten und für APA und CTP auf Nachhandelsmarktdaten beschränkt sind. Darüber hinaus unterliegen SI nicht den Anforderungen in Bezug auf verzögerte Daten. Folglich gelten nicht alle Anforderungen für alle Unternehmen in gleichem Maße. Dies wird gegebenenfalls in den Leitlinien hervorgehoben.
22. Die ESMA erkennt an, dass es wichtig ist, bei der Festlegung der Erwartungen im Hinblick auf die Bereitstellung von Marktdaten die unterschiedliche Art, Größe und Komplexität von Anbietern von Marktdaten zu berücksichtigen. Gemäß Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 3 der ESMA-Verordnung hat die ESMA bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Angesichts der unterschiedlichen Betriebsmodelle und Kostenstrukturen der Anbieter von Marktdaten sollen mit diesen Leitlinien beispielsweise die Kostenrechnungsmethoden nicht harmonisiert, sondern die Anbieter von Marktdaten dazu verpflichtet werden, eine klare und dokumentierte Methodologie zur Preisfestsetzung für Marktdaten einzurichten. Damit der operative und administrative Aufwand für Anbieter von Marktdaten, die Orderbuch-Handelssysteme basierend auf einer fortlaufenden Auktion betreiben, bei der Offenlegung verzögerter Vorhandelsdaten nicht zu hoch ist sowie angesichts des begrenzten Mehrwerts, den sehr detaillierte Vorhandelsdaten für die Nutzer haben, wird in diesen Leitlinien gleichfalls klargestellt, dass für solche Systeme die Verpflichtung zur Bereitstellung verzögerter Vorhandelsdaten erfüllt ist, wenn lediglich Zugang zu den besten Geld- und Briefkursen gewährt wird.
23. In den Leitlinien wird zunächst auf die Anforderungen im Hinblick auf die RCB und den diskriminierungsfreien Zugang eingegangen (Abschnitte 5.2 bis 5.7); die Ausführungen folgen hierbei eng dem Aufbau des jeweiligen delegierten Rechtsakts, in dem die Anforderungen hinsichtlich der RCB genauer dargelegt sind. In Abschnitt 5.8 werden die Bestimmungen zu verzögerten Daten behandelt.

5.2 Klare und leicht zugängliche Marktdatenstrategien

Leitlinie 1 präzisiert Artikel 13 der MiFIR, Artikel 64 Absatz 1 und Artikel 65 Absätze 1 und 2 der MiFID II, wie in den Artikeln 84 bis 89 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und in den Artikeln 6 bis 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 näher ausgeführt.

Leitlinie 1: Anbieter von Marktdaten sollten ihre Marktdatenstrategie in einem leicht zugänglichen und nutzerfreundlichen Format auf ihrer Website veröffentlichen. Umfasst die Marktdatenstrategie mehr als ein Dokument, sollten Anbieter von Marktdaten dies klar angeben und alle Dokumente zur Marktdatenstrategie an einer einzigen Stelle auf ihrer Website zugänglich machen.

In der Marktdatenstrategie sollten alle relevanten Informationen zu Marktdaten, einschließlich der Preisliste für Marktdatenangebote sowie aller indirekten Dienstleistungen, die für den Zugang zu den und die Nutzung der Angebote von Marktdaten erforderlich sind, klar und deutlich angegeben sein, damit die Gebühren und die für sie geltenden Bedingungen für die Kunden verständlich sind. In diesem Zusammenhang sollten die Anbieter von Marktdaten bereit sein, ihre Marktdatenstrategie erforderlichenfalls näher zu erläutern.

5.3 Bereitstellung von Marktdaten auf Kostenbasis

In den Leitlinien 2 und 3 werden Artikel 85 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 präzisiert.

Leitlinie 2: Anbieter von Marktdaten sollten über klare und dokumentierte Kostenrechnungsmethoden für die Festsetzung des Preises von Marktdaten verfügen. Die Methoden sollten sowohl direkte Marktdatenangebote (d. h. Gebühren für die Marktdaten selbst) als auch indirekte Dienstleistungen einschließen, die für den Zugang zu Marktdatenangeboten erforderlich sind, wie Verbindungskosten oder für den Zugang zu Marktdaten und deren Nutzung notwendige Soft- oder Hardware. Die Methoden sollten regelmäßig (z. B. jährlich) überprüft werden. Anbieter von Marktdaten müssen ihre Methoden unter Umständen im Laufe der Zeit anpassen und Änderungen bei den Grenzkosten Rechnung tragen. Wenn beispielsweise ein Anbieter von Marktdaten einen Teil seiner Investitionen in die IT-Infrastruktur den Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zuweist, wird erwartet, dass er bei der Zuweisung dieser Kosten die Amortisierung der Investitionen berücksichtigt.

Anbieter von Marktdaten sollten in ihren Methoden erläutern, ob eine Spanne einbezogen wird und wie diese ermittelt wurde.

Die Kostenrechnungsmethoden sollten belegen, inwiefern der Preis für Marktdaten auf die Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zurückgeht. Zu diesem Zweck sollten bei jeder Methodologie auch die Kosten identifiziert werden, die ausschließlich der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten (d. h. die direkten Kosten) zuzurechnen sind, sowie die Kosten, die mit anderen Dienstleistungen geteilt werden (z. B. gemeinsame Kosten). Gegebenenfalls sollte eine weitere Unterscheidung zwischen variablen und fixen Kosten vorgenommen werden.

Unter direkten Kosten sind Kosten zu verstehen, die ausschließlich der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zurechenbar sind, z. B. die Kosten für Mitarbeiter, die speziell mit der Erstellung und/oder Verbreitung von Marktdaten befasst sind, oder die Kosten für die Durchführung von Prüfungen. Gemeinsame Kosten sind Kosten, die entstehen, wenn die Verarbeitung einer einzelnen Inputressource gleichzeitig zu zwei oder mehr unterschiedlichen Produkten führt, z. B. die Ausführung von Geschäften sowie die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten.

Kosten, die mit anderen Dienstleistungen geteilt werden, sollten auf der Grundlage geeigneter Zuweisungsschlüssel aufgeteilt werden. Bei variablen Kosten sollte es sich um Kosten für die Erstellung und Verbreitung einer zusätzlichen Einheit von Marktdaten handeln; fixe Kosten sollten Kosten sein, die sich nicht abhängig von der Menge der erstellten und verbreiteten Marktdaten ändern.

Um sicherzustellen, dass die der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zugewiesenen Kosten die tatsächlichen Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten und letztlich die den Kunden in Rechnung gestellten Gebühren widerspiegeln, sollten die Methoden eine Begründung enthalten, welche Kosten in die Gebühren für Marktdaten eingeflossen sind; vor allem sollte eine Begründung für die Angemessenheit der Zuweisungsgrundsätze und der Zuweisungsschlüssel für Kosten, die mit anderen Dienstleistungen geteilt werden, aufgenommen werden. Beispielsweise sollten Anbieter von Marktdaten für die Zuweisung von mit anderen Dienstleistungen geteilten Kosten (z. B. gemeinsame Kosten) als Zuweisungsgrundsatz nicht die durch verschiedene Dienstleistungen und Tätigkeiten ihres Unternehmens generierten Einnahmen heranziehen, da diese Praxis im Widerspruch zu der Verpflichtung steht, Marktdatengebühren (d. h. Einnahmen aus dem Marktdatengeschäft) auf der Grundlage der Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten festzusetzen.

Darüber hinaus entstehen wahrscheinlich nicht allen Anbietern von Marktdaten gemeinsame Kosten. So beschränkt sich die lizenzierte Tätigkeit von APA und CTP auf die Sammlung und Verbreitung von Marktdaten (und im Falle des CTP die Aggregation dieser Daten) und führt nicht automatisch zur Erstellung eines zweiten Produkts. Folglich entstehen keine gemeinsamen Kosten.

Leitlinie 3: Anbieter von Marktdaten sollten Sanktionsklauseln nur gemäß dem Grundsatz anwenden, dass etwaige Sanktionen auf der Grundlage angemessener kaufmännischer Bedingungen verhängt werden. Insbesondere sollten Anbieter von Marktdaten keine ungerechtfertigten oder übermäßig belastenden Sanktionsklauseln auferlegen.

Um sicherzustellen, dass Sanktionen gerechtfertigt sind, sollten Anbieter von Marktdaten nur dann Sanktionen verhängen, wenn ein Verstoß gegen die Marktdaten-Lizenzvereinbarung nachgewiesen wurde, beispielsweise infolge einer Prüfung, bei der festgestellt wurde, dass die Kunden die Bedingungen der Marktdaten-Lizenzvereinbarung nicht eingehalten haben.

Die Höhe der Sanktionen bei Nichteinhaltung der Bedingungen der Marktdaten-Lizenzvereinbarung sollte in der Regel auf der Erstattung der Einnahmen beruhen, die im Falle der Einhaltung der Lizenz erzielt worden wären.

Übermäßig belastende Praktiken, die dazu führen, dass zusätzliche Einnahmen generiert werden, weil der Kunde die Lizenzvereinbarung nicht eingehalten hat oder er die Einhaltung der Lizenzbedingungen nicht nachweisen kann, sollten ausgeschlossen werden. Solche Praktiken wären beispielsweise die Erhebung übermäßiger Zinsen oder eine zu weit in die Vergangenheit reichende Rückwirkung.

Des Weiteren sollten Anbieter von Marktdaten sicherstellen, dass die Prüfverfahren den Datennutzern keine unnötigen Kosten verursachen, indem beispielsweise der Prüfungsumfang erweitert wird, sodass er über die Erfordernisse hinausgeht, die zur Aufdeckung von Verstößen gegen Marktdaten-Lizenzvereinbarungen unbedingt notwendig sind.

Um die zur Beurteilung potenzieller Verstöße gegen Marktdaten-Lizenzvereinbarungen erforderlichen Informationen zu sammeln, können Anbieter von Marktdaten – ausschließlich zu diesem Zweck – von den Kunden Informationen über die Nutzung der Daten einholen.

5.4 Verpflichtung, Marktdaten in nichtdiskriminierender Weise bereitzustellen

In den Leitlinien 4 bis 7 werden Artikel 86 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 präzisiert.

Leitlinie 4: Anbieter von Marktdaten sollten in ihrer Marktdatenstrategie die Kundenkategorien beschreiben und erläutern, wie die Datennutzung bei der Festlegung der Kundenkategorien berücksichtigt wird. Die Kriterien sollten

- (i) auf Fakten beruhen, leicht überprüfbar und ausreichend allgemein sein, sodass sie auf mehr als einen Kunden zutreffen,
- (ii) in einer Weise erklärt werden, dass die Kunden ihre Zugehörigkeit zu einer Kategorie nachvollziehen können.

Anbieter von Marktdaten sollten in ihrer Marktdatenstrategie die für jede Nutzung geltenden Gebühren und Bedingungen erläutern. Sie sollten alle Unterschiede bei den Gebühren und Bedingungen, die für die einzelnen Kundenkategorien gelten, begründen.

Des Weiteren sollten Anbieter von Marktdaten jede Änderung ihrer Marktdatenstrategie, die zu einer Änderung der Kundenklassifizierung führt, anhand objektiver Kriterien begründen.

Leitlinie 5: Im Zusammenhang mit der Beschreibung der verschiedenen Kundenkategorien sollten Anbieter von Marktdaten in ihrer Marktdatenstrategie klar darlegen, wie Gebühren erhoben werden, wenn ein Kunde möglicherweise mehreren Kundenkategorien angehört, wenn der Kunde beispielsweise die Daten gleichzeitig in unterschiedlicher Weise nutzt. In einem solchen Fall sollten Anbieter von Marktdaten die Bereitstellung von Daten nur einmal in Rechnung stellen, indem sie nur eine einzige Kundenkategorie anwenden. In Ausnahmefällen können die Anbieter von Marktdaten einen angemessenen Aufschlag auf die betreffende Gebühr erheben, wenn der Kunde die Daten mehrfach und auf erheblich unterschiedliche Weise nutzt.

Anbieter von Marktdaten sollten in ihren Marktdatenstrategien die Höhe des Aufschlags und die jeweiligen Anwendungsfälle klar angeben und erläutern, inwiefern dieser Aufschlag mit dem Grundsatz, den Preis von Marktdaten auf der Grundlage der Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Daten unter Einbeziehung einer angemessenen Spanne festzulegen, in Einklang steht.

Leitlinie 6: Anbieter von Marktdaten sollten Kunden, die derselben Kategorie angehören, dieselbe Palette von Optionen in Bezug auf technische Vorkehrungen anbieten. Anbieter von Marktdaten sollten sicherstellen, dass technische Vorkehrungen, einschließlich Latenzzeiten und Konnektivität, weder diskriminierend sind noch unfaire Vorteile verschaffen. Anbieter von Marktdaten sollten etwaige Abweichungen in der endgültigen Lösung, die auf der Grundlage gültiger technischer Beschränkungen übernommen wurde, begründen.

Leitlinie 7: Wenn Anbieter von Marktdaten ihre Rabattpolitik offenlegen, sollten sie den Anwendungsbereich des Rabatts, die Bedingungen für seine Anwendung und die Anwendungsbedingungen (z. B. Dauer des Rabatts) klar darlegen.

Die Bedingungen für die Anwendung des Rabatts sollten

- (i) auf Fakten beruhen, leicht überprüfbar und ausreichend allgemein sein, sodass sie auf mehr als einen Kunden zutreffen,
- (ii) in einer Weise erklärt werden, dass die Kunden verstehen können, ob und wann der Rabatt für sie anwendbar ist.

Im Einklang mit dem Grundsatz der diskriminierungsfreien Bereitstellung von Marktdaten sollte die Anwendung eines Rabatts nicht dazu genutzt werden, zusätzliche Kundenkategorien oder weitere Datennutzungsfälle zu schaffen. Zur Einhaltung der Verpflichtung, Daten in ungebündelter Form zur Verfügung zu stellen, sollte der Rabatt für gebündelte Dienstleistungen außerdem den Preis einer getrennt angebotenen Dienstleistung nicht überschreiten (siehe auch Leitlinie 11).

5.5 Nutzerabhängige Gebühren

In den Leitlinien 8 bis 10 werden Artikel 87 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 präzisiert.

Leitlinie 8: Pro Nutzer erhobene Gebühren sind als Modell für die Erhebung von Gebühren für Anzeigedaten zu verstehen, mit dem verhindert werden soll, dass Kunden Gebühren mehrfach berechnet werden, falls Marktdaten über mehrere Datenanbieter oder Abonnements beschafft wurden. Anbieter von Marktdaten sollten für Anzeigedaten die Anzahl der aktiven Nutzer als Abrechnungseinheit (Unit-of-Count) verwenden; um es Kunden zu ermöglichen, abhängig von der Anzahl der aktiven Nutzer, die auf die Daten zugreifen, und nicht pro Gerät oder Datenprodukt zu zahlen.

Leitlinie 9: Anbieter von Marktdaten sollten sicherstellen, dass sich die Bedingungen für die Inanspruchnahme nutzerabhängiger Gebühren auf die Kriterien beschränken, die für die Abrechnung pro Nutzer notwendig sind. Das bedeutet insbesondere, dass i) der Kunde die Anzahl der aktiven Nutzer, die innerhalb des Unternehmens auf die Daten zugreifen, korrekt ermitteln kann und ii) der Kunde dem Anbieter von Marktdaten die Anzahl der aktiven Nutzer

meldet. Anbieter von Marktdaten können zusätzlich eine Vorabprüfung beantragen, um die Anzahl der Nutzer und/oder die Berechtigung des Kunden zu überprüfen.

Leitlinie 10: Sind Anbieter von Marktdaten der Auffassung, dass die Abrechnungsbasis pro Nutzer im Hinblick auf die Kosten für die Bereitstellung der Daten unverhältnismäßig ist, und diese Abrechnungsmethode Kunden nicht anbieten, so sollten sie die Gründe dafür offenlegen; hierzu sollten sie die speziellen Merkmale ihres Geschäftsmodells, durch die die nutzerabhängige Abrechnung unverhältnismäßig wäre, klar darlegen und angeben, weshalb diese Merkmale dazu führen, dass Gebühren nicht pro Nutzer abgerechnet werden können. Wenn die einer Abrechnung pro Nutzer entgegenstehenden Faktoren zu übermäßig hohen Verwaltungskosten führen, sollten die Anbieter von Marktdaten in ihren Erläuterungen zur Unverhältnismäßigkeit die Kosten angeben (als summarische, vorläufige Übersicht), die voraussichtlich für die Implementierung einer nutzerabhängigen Abrechnung anfallen.

5.6 Verpflichtung, Daten in ungebündelter Form bereitzustellen

In Leitlinie 11 werden Artikel 88 der Delegierten Verordnung 2017/565 und Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 präzisiert.

Leitlinie 11: Anbieter von Marktdaten sollten Kunden stets darüber informieren, dass der Erwerb von Marktdaten getrennt von zusätzlichen Dienstleistungen verfügbar ist („Entbündelung von Daten“). Unter solchen zusätzlichen Dienstleistungen ist zu verstehen, dass sie auch die Bereitstellung anderer Daten als Vor- und Nachhandelstransparenzdaten umfassen (z. B. ESG-Daten oder Datenanalysen). Anbieter von Marktdaten sollten den Erwerb von Marktdaten nicht von zusätzlichen Dienstleistungen abhängig machen.

Die Preise für gebündelte und entbündelte Daten sollten in der Marktdatenstrategie klar dargelegt werden.

5.7 Transparenzpflicht

In den Leitlinien 12 bis 16 werden Artikel 89 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 präzisiert

Standardisierte Schlüsselbegriffe

Leitlinie 12: Anbieter von Marktdaten sollten die in Anhang I der Leitlinien aufgeführten Begriffe in ihrer Marktdatenstrategie und ihrer Preisliste übernehmen. Verwenden Anbieter von Marktdaten andere Begriffe, sollten sie diese Begriffe in der Marktdatenstrategie oder der Preisliste klar definieren.

Standardisierte Abrechnungseinheit

Leitlinie 13: Um den Preisvergleich zu erleichtern, sollten Anbieter von Marktdaten in ihrer Marktdatenstrategie und in der Vorlage den Preis für Anzeigedaten nach der Anzahl der aktiven Nutzer angeben.

Anbieter von Marktdaten sollten dem Kunden stets die Möglichkeit bieten, den Zugang zu Anzeigedaten anhand der Anzahl der aktiven Nutzer zu bemessen. Darüber hinaus können sie in ihrer Marktdatenstrategie eine alternative Abrechnungseinheit für Anzeigedaten festlegen (z. B. die Anzahl der Anzeigeanwendungen, die der Kunde für den Zugriff auf die Daten verwenden darf, in Form von Desktop-Anwendungen, mobilen Geräten, Wallboards). In einem solchen Fall sollten Anbieter von Marktdaten in ihrer Marktdatenstrategie erläutern, in welcher Weise die Gebühren erhoben werden, wenn eine andere Abrechnungseinheit als die Anzahl der aktiven Nutzer verwendet wird, und unter welchen Umständen diese Option zur Verfügung steht. Anbieter von Marktdaten sollten den Kunden stets die freie Wahl der von ihnen bevorzugten Abrechnungseinheit ermöglichen.

Anbieter von Marktdaten sollten in ihren Marktdatenstrategien auch die Abrechnungseinheit für Non-Display-Daten sowie deren Anwendung klar angeben und erläutern, warum die gewählte Methode sich unter Berücksichtigung des verwendeten Datenverteilungssystems (z. B. Geräte, Server, IT- oder Cloud-Anwendungen) am besten für die Abrechnung der Kunden bereitgestellten Non-Display-Daten eignet. Die von einem Anbieter von Marktdaten für Non-Display-Daten verwendete Abrechnungseinheit sollte eindeutig sein, d. h., es können nicht zwei oder mehr Abrechnungseinheiten kombiniert werden, um den Umfang des Zugangs zu messen.

Standardisiertes Veröffentlichungsformat

Leitlinie 14: Anbieter von Marktdaten sollten die nach Artikel 89 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 erforderlichen Informationen unter Verwendung der in Anhang II bereitgestellten Vorlage veröffentlichen.

Für eine aussagekräftige Offenlegung sollten Anbieter von Marktdaten eine konsistente Granularität der Informationen verwenden (z. B. nach Anlageklassen und jährlich), damit Kunden die Angebote vergleichen können. Gegebenenfalls sollten die Informationen für Vor- und Nachhandelsdaten getrennt angegeben werden.

Zusätzliche Informationen, die nicht unter die Transparenzpflicht fallen, sollten nicht in die Vorlage aufgenommen werden. Anbieter von Marktdaten sollten jedoch sicherstellen, dass die zusätzlichen Informationen für die Kunden leicht zugänglich sind (z. B. durch Aufnahme eines Verweises auf die einschlägige Publikation, die Informationen und eine Begründung hinsichtlich zusätzlicher Kriterien enthält, auf deren Grundlage Datenprodukte und Lizenzen unterschieden oder Kundenkategorien festgelegt werden, wie in den Leitlinien 4 bis 7 dargelegt).

Offenlegung der Kosten

Leitlinie 15: Anbieter von Marktdaten sollten anhand der Vorlage in Anhang II eine Übersicht über die Art der Preisfestsetzung sowie eine ausführlichere Erläuterung der verwendeten Kostenrechnungsmethode veröffentlichen, um Artikel 11 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 oder Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 nachzukommen.

In der Erläuterung sollten unter anderem alle Kostenarten aufgeführt werden, die in den Gebühren für Marktdaten enthalten sind; es sind Beispiele für diese Kosten sowie die Zuweisungsgrundsätze und Zuweisungsschlüssel für gemeinsame Kosten oder sonstige Kosten, die mit anderen Dienstleistungen geteilt werden, anzugeben. Anbieter von Marktdaten sollten offenlegen, ob sie in die Gebühren für Marktdaten eine Spanne einbeziehen, und erläutern, wie sichergestellt wird, dass die Spannen angemessen sind.

Marktdatenanbieter sind nicht verpflichtet, die tatsächlichen Kosten für die Erstellung oder Verbreitung von Marktdaten oder die tatsächliche Höhe der Spanne offenzulegen; allerdings sollten Nutzer anhand der erläuternden Informationen zu Kosten und Spannen verstehen können, wie der Preis für Marktdaten festgesetzt wurde, und die Methoden verschiedener Anbieter von Marktdaten vergleichen können.

Prüfverfahren

Leitlinie 16: Anbieter von Marktdaten sollten alle Modalitäten ihrer Prüfverfahren in der Marktdaten-Lizenzvereinbarung angeben (Häufigkeit, Lookback-Zeitraum, Ankündigungsfrist, Vertraulichkeit der Daten usw.). In der Marktdaten-Lizenzvereinbarung sollte ausdrücklich festgelegt werden, ob die Marktdatengebühren rückwirkend erhoben werden können. Außerdem sollte klar erläutert werden, wie die Kunden sich auf eine Prüfung vorbereiten sollten (z. B. welche Informationen für welchen Zeitraum gespeichert werden müssen). Bei jeder Durchführung einer Prüfung sollte bedacht werden, dass eine Zusammenarbeit zwischen Anbietern von Marktdaten und Nutzern notwendig ist.

5.8 Verpflichtung, Marktdaten 15 Minuten nach der Veröffentlichung kostenlos zur Verfügung zu stellen

In den Leitlinien 17 bis 19 werden die Artikel 64 und 65 der MiFID II und Artikel 13 der MiFIR präzisiert.

Zugang zu Daten und Inhalt der Daten

Leitlinie 17: Allen Kunden, einschließlich der professionellen Kunden, sollte kostenloser Zugang zu verzögerten Daten gewährt werden. Anbieter von Marktdaten können eine einfache Registrierung verlangen, um zu überwachen, wer Zugang zu den verzögerten Daten hat, sofern die Daten für alle Nutzer weiterhin leicht zugänglich sind.

Die Veröffentlichung verzögerter Daten sollte alle von den Handelsplätzen betriebenen Handelssysteme abdecken. Die Nachhandelsdaten sollten alle für die Zwecke der Nachhandelstransparenz relevanten Felder, einschließlich Kennzeichen, gemäß RTS 1 und RTS 2 umfassen. Angesichts der operativen Herausforderungen, die sich einerseits aus dem hohen Volumen von Vorhandelsdaten ergeben und andererseits aufgrund der Anforderungen der Datennutzer, wird es in Bezug auf verzögerte Vorhandelsdaten als ausreichend erachtet, nur die ersten besten Geld- und Briefkurse, die aktuell verfügbar sind, und die Tiefe der Handelspositionen zu diesen Kursen einzubeziehen.

Datenformat und Datenverfügbarkeit

Leitlinie 18: Die verzögerten Daten sollten in einem Format bereitgestellt werden, das den Bedürfnissen der Nutzer entspricht, und für einen ausreichend langen Zeitraum verfügbar sein.

Gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571 sollten die Daten im Falle verzögerter Nachhandelsdaten in maschinenlesbarer Form bereitgestellt werden und in gängigen Programmen verfügbar sein. Der Nutzer sollte die Möglichkeit haben, die Datenextraktion zu automatisieren. Die Daten sollten nicht nur für ein einzelnes Instrument, sondern kombiniert für alle gehandelten Instrumente (oder eine Instrumentenklasse) verfügbar sein. Um sicherzustellen, dass die Daten gemäß den Vorgaben der MiFID II bzw. der MiFIR leicht konsolidiert werden können, müssen alle Anbieter von Marktdaten Daten in maschinenlesbarer Form bereitstellen. Damit die Nutzer eine Datenextraktion vornehmen können, sollten die Daten mindestens bis Mitternacht des folgenden Geschäftstags verfügbar sein.

Die verzögerten Vorhandelsdaten sollten in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt werden. Da die Daten nicht für Konsolidierungszwecke bereitgestellt werden, sollten sie bis zur nächsten aktuelleren Notierung (d. h. Momentaufnahme ohne historische Informationen) oder, falls eine solche Aktualisierung fehlt, bis Mitternacht des folgenden Geschäftstags verfügbar sein.

Weiterverteilung von Daten und Mehrwertdienste

Leitlinie 19: Unbeschadet der Rechtsvorschriften, nach denen Anbieter von Marktdaten keine Gebühren für die Nutzung verzögerter Daten erheben dürfen, kann es wenige Fälle geben, in denen die Erhebung einer Gebühr möglich ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Nutzer verzögerter Daten diese Daten gegen eine Gebühr (einschließlich einer allgemeinen Gebühr für den Zugang zu seinen Diensten) weiterverteilt, wobei dann diesem Nutzer eine Gebühr in Rechnung gestellt werden kann. Ebenso können Handelsplätze, APA und CTP einem Nutzer eine Gebühr in Rechnung stellen, wenn dieser Nutzer Mehrwertdienste unter Verwendung der verzögerten Daten generiert, die dann gegen Gebühr an Dritte verkauft werden.

In diesem Zusammenhang ist die Weiterverteilung von Daten als Geschäftsmodell zu verstehen, bei dem die verzögerten Daten in unveränderter Form an Dritte verkauft werden, und zwar entweder direkt durch Erhebung von Gebühren bei Gewährung des Zugangs zu diesen Daten oder über eine allgemeine Zugangsgebühr. Wenn ein Nutzer verzögerter Daten diese Daten auf seiner Website veröffentlicht, aber für den Zugang zu diesen Daten keine Gebühr erhebt, sollte dies für die Zwecke dieser Leitlinie nicht als Weiterverteilung von Daten betrachtet werden, auch dann nicht, wenn der Datennutzer indirekte Einnahmen erwirtschaftet (z. B. durch Werbung). Der Datenanbieter kann etwaige Gebühren im Zusammenhang mit der Weiterverteilung von Daten nur dann erheben, wenn der Datennutzer durch den Verkauf dieser Daten einen unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen erzielt.

Unter Mehrwertdienst ist die Erstellung eines Produkts zu verstehen, das auf der Grundlage verzögerter Rohdaten erzeugt wird, z. B. indem Datensätze über verschiedene Quellen hinweg aggregiert oder historische Reihen erstellt werden oder indem diese Daten mit anderen Informationen kombiniert werden, und das Dritten als Produkt angeboten wird. Nur solche

Mehrwertdienste, die gegen eine Gebühr an Dritte als Produkt verkauft werden, sollten als Mehrwertdienst gelten und Gebühren seitens des Datenanbieters unterliegen.

Falls ein Unternehmen im Zusammenhang mit der Weiterverteilung von Daten sowie der Generierung von Mehrwertdiensten verzögerte Daten intern verteilt¹⁰ oder verzögerte Daten für eigene interne Zwecke nutzt – wozu unter anderem auch die Bewertung seines Portfolios, die kostenlose Bereitstellung von Informationen an seine Kunden auf der Grundlage verzögerter Daten, Vor- und Nachhandelsanalysen, Risikomanagement oder Forschung zählen –, sollte dieses Unternehmen für die Zwecke dieser Leitlinie keinen Gebühren unterliegen.

¹⁰ Unter interner Verteilung ist in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass Daten innerhalb desselben Instituts oder derselben Gruppe, entweder bearbeitet oder in ihrem Rohformat, zu anderen Zwecken als der Erstellung und dem anschließenden Verkauf von Datenprodukten geteilt werden.

Anhang I – Standardisierung von Begriffen

i. Kunde

Ein Kunde ist die natürliche und/oder juristische Person, die die Marktdaten-Lizenzvereinbarung mit dem Anbieter von Marktdaten unterzeichnet und der Gebühren für die Marktdaten in Rechnung gestellt werden.

ii. Abrechnungseinheit (Unit-of-Count)

Die Abrechnungseinheit ist die Einheit, die dazu dient, den Umfang der für den Kunden kostenpflichtigen Nutzung von Marktdaten zu messen, und die zur Berechnung der Gebühren Anwendung findet. Hierbei sollte zwischen der Art der Nutzung, d. h. der Nutzung von Anzeigedaten und der Nutzung von Non-Display-Daten, unterschieden werden.

iii. Professioneller Kunde

Unter professioneller Kunde ist ein Kunde zu verstehen, der Marktdaten nutzt, um eine regulierte Finanzdienstleistung zu erbringen oder eine regulierte Finanztätigkeit auszuüben oder eine Dienstleistung für Dritte zu erbringen, oder der als großes Unternehmen angesehen wird, d. h., dessen Unternehmen zwei der folgenden Größenanforderungen erfüllt: i) Bilanzsumme von 20 000 000 EUR, ii) Nettoumsatzerlöse in Höhe von 40 000 000 EUR, iii) Eigenmittel in Höhe von 2 000 000 EUR.

iv. Nicht professioneller Kunde

Ein nicht professioneller Kunde ist ein Kunde, der nicht unter die Definition des professionellen Kunden fällt.

v. Anzeigedaten

Anzeigedaten sind Marktdaten, die über einen Monitor oder Bildschirm bereitgestellt oder genutzt werden und die vom Menschen lesbar sind.

vi. Non-Display-Daten

Unter Non-Display-Daten sind alle Marktdaten zu verstehen, die nicht unter die Definition der Anzeigedaten fallen.

vii. Marktdaten

Marktdaten sind Daten, die Handelsplätze, SI, APA und CTP gemäß den Vor- und Nachhandelstransparenzregelungen veröffentlichen müssen. Daher umfassen Marktdaten die in Anhang I der RTS 1 und in den Anhängen I und II der RTS 2 aufgeführten Einzelheiten.

viii. Echtzeitdaten

Echtzeitdaten sind Marktdaten, die mit einer Verzögerung von weniger als 15 Minuten nach der Veröffentlichung bereitgestellt werden.

ix. Verzögerte Daten

Verzögerte Daten sind Marktdaten, die 15 Minuten nach der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

Anhang II – Vorlage für die Veröffentlichung von Informationen zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen (RCB)

Im Anschluss an die Vorlage sind Erläuterungen zum Ausfüllen der Vorlage zu finden.

Rechtsgrundlage	Inhalt			
<p>Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567</p>	<p style="text-align: center;">Preisliste: Jahr XXXX</p> <p>[Eine summarische Übersicht der Gebühren und einen Hyperlink zur vollständigen Preisliste einfügen. Die Preisliste sollte folgende Positionen enthalten, die im einschlägigen Text des Rechtsakts der Stufe 2 aufgeführt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Gebühren pro Anzeigenutzer (Display User); (ii) anzeigeunabhängige Gebühren (Non-Display Fees); (iii) Rabattpolitik; (iv) Gebühren im Zusammenhang mit Lizenzbedingungen; (v) Gebühren für Vor- und Nachhandelsmarktdaten; (vi) Gebühren für andere Teilgruppen von Informationen, einschließlich der gemäß den technischen Regulierungsstandards nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erforderlichen Informationen; (vii) andere Vertragsbestimmungen und -bedingungen. <p>Änderungen der Preisliste sind deutlich zu kennzeichnen und zu erläutern.]</p>			
<p>Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567</p>	<p>Vorherige Offenlegung mit einer mindestens 90-tägigen Vorankündigung künftiger Preisänderungen, Datum des Inkrafttretens TT/MM/JJJJ [Hyperlink zur künftigen Preisliste mit Datum des Inkrafttretens einfügen]</p>			
<p>Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe c Ziffern i bis iii der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c Ziffern i bis iii der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567</p>	<p>Informationen über den Inhalt der Marktdaten Zeitraum: 01.01.JJ bis 31.12.JJ</p>			
	<p><u>Anlageklasse</u></p>	<p>1) Anzahl der erfassten Instrumente</p>	<p>2) Gesamtumsatz mit den erfassten Instrumenten</p>	<p>3) Verhältnis der Vor- und Nachhandels marktdaten</p>
	<p>Eigenkapitalinstrumente (Aktien, börsengehandelte Fonds, Aktienzertifikate, Zertifikate, andere eigenkapitalähnliche Finanzinstrumente)</p>			
	<p>Schuldverschreibungen</p>			

	Börsengehandelte Waren (ETC), Börsengehandelte Schuldverschreibungen (ETN)			
	Strukturierte Finanzprodukte (SFP)			
	Verbriefte Derivate			
	Zinsderivate			
	Kreditderivate			
	Eigenkapitalderivate			
	Fremdwährungsderivate			
	Emissionszertifikatsderivate			
	C10-Derivate			
	Warenderivate			
	Differenzkontrakte (CFD)			
	Emissionszertifikate			
<i>Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iv der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iv der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567</i>	Informationen zu Daten, die zusätzlich zu Marktdaten angeboten werden	<i>[Auflisten]</i>		
<i>Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer v der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer v der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567</i>	Datum der letzten Anpassung der Lizenzgebühren für bereitgestellte Marktdaten	<i>[TT/MM/JJJJ]</i>		

<p>Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567</p>	<p>Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Marktdaten (EUR)</p>	<p><i>[Pro Operating MIC]</i></p>
	<p>Einnahmen aus der Bereitstellung von Marktdaten als Anteil an den Gesamteinnahmen (%)</p>	<p><i>[Pro Operating MIC]</i></p>
<p>Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567</p>	<p>Informationen zur Kostenrechnungsmethode: Jahr JJJJ</p>	
	<p>Informationen über die Art der Preisfestsetzung, einschließlich der verwendeten Kostenrechnungsmethoden und der spezifischen Grundsätze, nach denen direkte und variable gemeinsame Kosten umgelegt und fixe gemeinsame Kosten anteilmäßig aufgeteilt werden</p>	<p><i>Bitte geben Sie einen Überblick über die Art der Preisfestsetzung, unter anderem:</i></p> <p><i>1) eine erschöpfende Liste der in die Preisfestsetzung einbezogenen Kostenarten, einschließlich der direkten und gemeinsamen Kosten und der Gemeinkosten, sowie Beispiele für jede Kostenart;</i></p> <p><i>2) Zuweisungsgrundsätze und Zuweisungsschlüssel (%) für gemeinsame Kosten und Gemeinkosten;</i></p> <p><i>3) Erläuterungen im Hinblick auf eine bei der Preisfestsetzung gegebenenfalls verwendeten Spanne und wie sichergestellt wird, dass diese Spanne angemessen ist.</i></p> <p><i>Bitte fügen Sie erforderlichenfalls einen Hyperlink zu ausführlicheren Informationen über die Kostenrechnungsmethode ein.</i></p>

Hinweise zum Ausfüllen der Vorlage:

1) **Berichtszeitraum**

Die Informationen sind für einen vollen Zeitraum von 12 Monaten anzugeben, ausgenommen davon ist der erste Berichtszeitraum, der kürzer oder länger sein kann.

2) **Anzahl der Instrumente**

Hier ist die durchschnittliche Anzahl der für den erfassten Zeitraum gemeldeten oder handelbaren Finanzinstrumente anzugeben. Bei Derivaten ist die durchschnittliche Anzahl der Kontrakte anzugeben.

3) **Gesamtumsatz mit den erfassten Instrumenten**

Bei der Berechnung ist der durchschnittliche tägliche Gesamtumsatz zu berücksichtigen und anzugeben. Die Volumenmessung sollte gemäß Tabelle 4 in Anhang II der RTS 2 für Anleiheinstrumente erfolgen.

4) Verhältnis der Vor- und Nachhandelsmarktdaten

Anbieter von Marktdaten sollten das Verhältnis der Aufträge pro Geschäft berechnen und veröffentlichen. Aufträge sollten alle Eingangsmeldungen umfassen, die gemäß den Artikeln 3, 4, 8, 9, 14 und 18 der MiFIR veröffentlicht werden, einschließlich Mitteilungen über Erteilungen, Änderungen und Stornierungen, die an das Handelssystem eines Handelsplatzes übermittelt werden und einen Auftrag oder eine Kursofferte betreffen. Davon ausgenommen sind Stornierungsmeldungen, die im Anschluss an Folgendes übermittelt werden: i) ein Uncrossing in einer Auktion; ii) die Unterbrechung der Verbindung zu einem Handelsplatz; iii) die Verwendung einer Streichungsfunktion („Kill-Funktion“). Unter Geschäft ist ein ganz oder teilweise ausgeführter Auftrag gemäß den Anforderungen in den Artikeln 6, 7, 10, 11, 20 und 21 der MiFIR zu verstehen. Die Anzahl der nicht ausgeführten Aufträge ist unter Berücksichtigung aller Phasen des Handelstages zu berechnen, einschließlich Auktionen. Bitte beachten Sie, dass SI und APA keine Informationen zum Verhältnis zwischen Vor- und Nachhandelsdaten offenlegen müssen. SI müssen keine Angaben zu den Gebühren für Nachhandelsmarktdaten machen, und APA müssen keine Gebühren für Vorhandelsmarktdaten übermitteln.

Anhang III – Entsprechungstabelle

Ab dem 1. Januar 2022 sind gewisse Bestimmungen der MiFID II als Bezugnahme auf die neuen Bestimmungen der MiFIR zu verstehen, die in der Verordnung (EU) 2019/2175 niedergelegt sind und durch einschlägige Rechtsakte der Stufe 2 weiter ergänzt werden. Siehe nachstehende Entsprechungstabelle:

Entsprechungstabelle	
MiFID II	MiFIR (neu)
Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34
Artikel 4 Absatz 1 Nummer 53	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 35
Artikel 64 Absatz 1	Artikel 27g Absatz 1
Artikel 64 Absatz 2	Artikel 27g Absatz 2
Artikel 65 Absatz 1	Artikel 27h Absatz 1
Artikel 65 Absatz 2	Artikel 27h Absatz 2